Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Ausdehnung der Konzession der Städtischen Straßenbahn Zürich auf neue Linien.

(Vom 2. Mai 1930.)

Der Regierungsrat,
auf Antrag der Baudirektion,
beschließt:

I. Die kantonale Konzession für den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinien der Stadt Zürich vom 12. März 1897 (Gesetze des Kantons Zürich, Band XXV, Seite 1—9) wird entsprechend Gesuchen des Stadtrates beziehungsweise des Bauvorstandes II Zürich vom 15. März und 17. April 1930 auf nachstehende, neu zu erbauende Linien ausgedehnt:

a) In der Hofwiesenstraße von der Stadtgrenze bis und mit der Endschleife Bahnhof Oerlikon;

b) in der Eierbrechtstraße vom Kapf bis zum Dorfe Witikon.

II. Die Frist für Einreichung der technischen Unterlagen, Baubeginn, Bauvollendung und Inbetriebsetzung sind diejenigen der Bundeskonzessionen. Über die Kostenbeteiligung der Stadt Zürich an allfälligen Straßenkorrektionen und Umbauten zufolge Erstellung und Betrieb der neuen Linien wird bei der Genehmigung der Ausführungsprojekte (technischen Unterlagen) entschieden.

III. Diese Zusatzkonzessionen erlöschen ohne weiteres, wenn nicht die zugehörige Bundeskonzession vom 26. März 1897 innert sechs Monaten, von heute an gerechnet, auf die neuen Linien ausgedehnt ist.

IV. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 2. Mai 1930.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

Der bezügliche Bundesbeschluß vom 25. Juni 1930 lautet:

Art. 1. Die Konzession der städtischen Straßenbahn Zürich wird auf folgende zwei neue Straßenbahnlinien ausgedehnt:

a) in der Hofwiesenstraße von der Stadtgrenze bis und mit der Endschleife Bahnhof Oerlikon;
b) in der projektierten Eierbrechtstraße vom Kapf bis zum Dorfe Witikon.

Art. 2. Auf die beiden genannten Linien finden die Bestimmungen der durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. 14, 369) erteilten und seither wiederholt durch Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesrates (vgl. E. A. S. 45, 116 und dortige Verweisungen) abgeänderten und ausgedehnten Konzession für die städtische Straßenbahn Zürich Anwendung.

In bezug auf die Benützung der öffentlichen Straßen für die Anlage und den Betrieb gilt der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 2. Mai 1930 (Protokoll-Nr. 963), soweit er nicht mit den Bestimmungen der Bundeskonzession oder der Bundesgesetzgebung im Widerspruch steht.

Art. 3. Für die neuen Linien werden folgende Fristen festgesetzt:

Die technischen Vorlagen sind bis zum 1. Januar 1933 einzureichen.

Mit den Bauarbeiten ist spätestens sechs Monate nach der Plangenehmigung zu beginnen.

Spätestens zwölf Monate nach dem Beginn der Erdarbeiten sind die Linien zu vollenden und dem Betrieb zu übergeben.

Art. 4. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, der auf 1. Juli 1930 in Kraft tritt, beauftragt.

Verordnung

über die

landwirtschaftliche Betriebsberatung.

(Vom 19. Juli 1930.)

Der Regierungsrat,

in Ausführung von § 33 des Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 19. Februar 1922,

verordnet:

§ 1. Die landwirtschaftliche Betriebsberatung ist der Direktion der Volkswirtschaft unterstellt.

§ 2. Die mit der Betriebsberatung zusammenhängenden Aufgaben werden den landwirtschaftlichen Schulen übertragen.